

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 14.09.2026

Az.: K 46/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Föritz
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Föritz	-, 21/8	Gebäude- und Freiflä- che, Schulstraße 1	Schulstraße 1, 96524 Föritztal/ OT Föritz	366	10 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

eigenbewohntes, voll erschlossenes Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte und Neben-
gebäude (Scheune), Wohnhaus zweigeschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausge-
baut, Baujahr ca. 1860/ Anbau ca. 1895, Bruttogrundfläche ca. 178 m², einfache Ausstattung, ho-
her Sanierungsbedarf, keine Innenbesichtigung ermöglicht.

Scheune Baujahr ca. 1920, Bruttogrundfläche ca. 58 m², mit Erd- und Dachgeschoss, einsturz-
gefährdet.

kein Garten angelegt;

Verkehrswert:

38.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Murschel, Telefon +49 7141 16-754074

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.